

Wer 45 Jahre lang gearbeitet hat, kann künftig ohne Abschläge in Pension gehen

Neues Pensionsrecht: Es geht um viel Geld. Die AK Experten helfen!

45 Jahre sind genug: Wer 45 Jahre lang über der Geringfügigkeitsgrenze gearbeitet hat, soll künftig ohne Abschläge in Pension gehen können. Dabei werden Kindererziehungszeiten bis zu fünf Jahren berücksichtigt. Die neuen Bestimmungen im Pensionsrecht treten allerdings erst mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Mit den geplanten neuen Regelungen wird an den geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Pension nichts geändert, jedoch bei Vorliegen von 45 Arbeitsjahren für Pensionsantritte ab 1. Jänner 2020 die Möglichkeit eröffnet, auch vor Erreichen des Regelpensionsalters abschlagsfrei in Pension gehen zu können.

Betroffen von dieser Regelung sind die Langzeitversichertenpension (Hacklerregelung) ab dem 62. Lebensjahr, die Schwerarbeitspension ab dem 60. Lebensjahr und in wenigen Fällen die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension.

Diese Änderung wird sich für die betroffenen Arbeitnehmer finanziell bemerkbar machen. Im Schnitt können in Zukunft bis zu 368 Euro brutto mehr im Monat (bzw. 5.152 Euro brutto mehr im Jahr) erreicht werden.

Von dieser Regelung sind bis zum Jahr 2024 lediglich Männer betroffen, zumal bis dahin Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei eine Alterspension in Anspruch nehmen können.

Es lohnt sich daher im Einzelfall, mit dem Pensionsantritt noch etwas zuzuwarten. Jedenfalls sollten Personen mit 45 Arbeitsjahren, die ihren Pensionsantritt mit 1. Oktober 2019, 1. November 2019 oder 1. Dezember 2019 geplant oder bereits beantragt haben, einen Aufschub des Pensionsantrittes auf frühestens 1. Jänner 2020 oder die Zurückziehung des gestellten Antrages prüfen zu lassen.

Ein bereits gestellter Antrag auf Gewährung der Pension kann nämlich, solange kein Pensionsbescheid vorliegt, noch zurückgezogen werden. Sollte die Prüfung ergeben, dass nur wenige Monate auf die 45 Arbeitsjahre fehlen, ist zu überlegen, den Pensionsantritt bis zum Erreichen der 540 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit aufzuschieben.

„Es geht um viel Geld. So können Sie eventuell ein Leben lang von einer höheren Pension profitieren. Daher gehen Sie kein Risiko ein, sondern wechseln Sie auf die sichere Seite und lassen Sie sich von den AK Experten beraten“, rät AK Präsident Erwin Zangerl betroffenen Arbeitnehmern.

„So positiv die neue Regelung auch ist, stellt sie für viele, die vor Kurzem mit 45 Arbeitsjahren in Pension gegangen sind, durch die ‚überfallsartige‘ Vorgangsweise eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung dar. Gerade im Pensionsrecht ist eine längerfristige Planbarkeit notwendig und sozial gerecht, um Härtefälle zu vermeiden. Auch der Umstand, dass die Zeiten der Erfüllung der Wehrpflicht oder die Zeiten des Wochengeldbezuges während des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes vor der Geburt nicht auf die 45 Arbeitsjahre angerechnet werden, ist ungerecht“, so der AK Präsident.

Die AK wird sich daher weiter dieses Themas annehmen und entsprechende Forderungen erheben, insbesondere dass jene Betroffene, die die Voraussetzungen für die ab 1. Jänner 2020 geltenden Bestimmungen für die Abschlagsfreiheit erfüllen, aber bereits in Pension sind, abschlagsfrei gestellt werden.

Die Experten der AK Tirol informieren und beraten zu den Änderungen unter der kostenlosen Hotline 0800/ 22 55 22 – 1616. Weitere Detailinformationen finden Sie auch auf der Homepage der AK Tirol www.ak-tirol.com